

Verhaltenskodex zur Fördermitgliedergewinnung / Gewinnung von Dauerspendern

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil der Sammlungserlaubnis der ADD

Präambel

Die Werbung von neuen Fördermitgliedern/Dauerspendern findet stets unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Sammlungsrecht, Datenschutz, Gemeinnützigkeitsrecht) statt. Die Organisationen verpflichten sich, die gewonnenen Beiträge den Satzungszwecken entsprechend zu verwenden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Verwendung der Beiträge ist durch eine ordnungsgemäße Buchführung zu dokumentieren. Bei der Werbung von neuen Fördermitgliedern/Dauerspendern wird auf ein angenehmes und höfliches Auftreten der Werbebeauftragten geachtet.

Bestandteile des Verhaltenskodex als Voraussetzung für eine qualitativ wertvolle Arbeit

Teil 1: Der Werbebeauftragte

I. Schulung des Werbebeauftragten

Es ist der Organisation ein Anliegen, die Schulung der Werbebeauftragten zu steuern. Die Schulung der Werbebeauftragten darf deshalb nicht ausschließlich in den Händen von Dritten (Agenturen / Werbeleitern) liegen. Bei der Schulung muss jedem Werbebeauftragten bewusst gemacht werden, dass

- die Werbegespräche nicht aggressiv oder aufdringlich geführt werden dürfen,
- etwaige Schwächen von bestimmten Personengruppen nicht ausgenutzt werden dürfen (Seh- / Hörschwierigkeiten / Unerfahrenheit / Sprachkenntnis o.ä.),
- in Aussiedlereinrichtungen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Nichtsesshafteneinrichtungen grundsätzlich nicht geworben werden darf,
- kein Bargeld, keine Schecks oder Sachspenden im Zusammenhang mit der Fördermitgliedergewinnung / Gewinnung von Dauerspendern angenommen werden dürfen,
- es nicht um einmalige Spenden, sondern um eine dauerhafte Unterstützung geht,
- das Werbegespräch seriös und aufrichtig zu erfolgen hat,
- eine Negativdarstellung von anderen Organisationen nicht geduldet wird.

Teil 2: Begleitende Maßnahmen bei der Gewinnung von Mitgliedern/ Fördermitgliedern/Dauerspendern

I. Kenntlichmachung als kommerzielle Werbung

Die Gewinnung von Mitgliedern/Fördermitgliedern/Dauerspendern ist als kommerzielle Werbung erkennbar zu machen. Dies geschieht durch einen Aufnahmeantrag, der auf die kommerzielle Werbung verweist oder durch einen Hinweis auf den "Namensschildern/Berechtigungsausweisen", die die Werbebeauftragten bei sich tragen. Die Werbebeauf-

tragen müssen sich mit ihrem Personalausweis sowie einem speziellen Werbebeauftragtenausweis ausweisen können. Der Werbebeauftragtenausweis ist nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.

II. Ankündigung und Vorbereitung der Werbemaßnahmen

Werbemaßnahmen sind der ADD 2 Wochen vor der Durchführung anzuzeigen (Ort und Zeitraum).

Jede Organisation hat sicherzustellen, dass eine aktuelle Liste der aktiven Werbebeauftragten vorhanden ist. Gleichzeitig muss die Lokalisierung der Werbebeauftragten möglich sein.

Teil 3: Qualitätssicherung

I. Bearbeitung von Beschwerden

Die Organisation stellt sicher, dass die dem Fördermitglied/Dauerspender zur Verfügung gestellten Unterlagen einen Hinweis auf eine Informations- und Beschwerdestelle beinhalten. Jede Beschwerde ist unverzüglich zu bearbeiten. Der betroffene Werbebeauftragte muss bei Vorwürfen befragt und es muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein nachweisbarer Verstoß wird gerügt. In schwerwiegenden Fällen wird ein sofortiges Werbeverbot durch die betreffende Organisation ausgesprochen.

II. Regelmäßige Qualitätsstichproben

Die Organisation überprüft die Werbebeauftragten regelmäßig bei ihrer Tätigkeit. Dies kann mit oder ohne Ankündigung geschehen. Sofern die Werbebeauftragten als Werbebeauftragte für Agenturen arbeiten, verpflichten sich die Agenturen, auf die Einhaltung der Qualitätsstandards zu achten.

Ich versichere die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes zur Fördermitgliedergewinnung / Gewinnung von Dauerspendern als Bestandteil der Sammlungserlaubnis der ADD in Rheinland-Pfalz.

Datum

Ort

Organisation

Unterschrift
vertretungsberechtigter Vorstand